

BStGer BV.2014.55 vom 27. Januar 2015

Bundesstrafgericht, 2015-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2014.55

FR: TPF BV.2014.55 du 27 janvier 2015

IT: TPF BV.2014.55 del 27 gennaio 2015

Regeste

Einsetzung eines amtlichen Verteidigers (Art. 33 VStrR).

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Beschwerdeentscheid trägt die Verfahrensnummer des Verfahrens der direkten Steuern. Die materiellen Ausführungen der Parteien setzen sich im vorangehenden Verfahren nur mit den Strafverfahren der direkten Steuern auseinander (act. 1.2 S. 4 ff.; act. 1.1 S. 3 ff. Ziff. 3). Auch die Parteieingaben im vorliegenden Beschwerdeverfahren gehen nicht näher auf die amtliche Verteidigung für das Mehrwertsteuer-Strafverfahren ein. Beantragt ist denn auch primär die Aufhebung des Beschwerdeentscheids vom 24. September 2014, der sich, wie erwähnt, nicht weiter damit auseinandersetzt. Da nicht zum Verfahrensthema gemacht, kann vorliegend auf die amtliche Verteidigung im Mehrwertsteuer-Strafverfahren nicht weiter eingegangen werden.

E. 1.2

Besondere Untersuchungsmassnahmen der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemäss dem dritten Titel des sechsten Teils des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer werden nach Ermächtigung durch den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements durchgeführt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass schwere Steuerwiderhandlungen be-

gangen wurden oder dass zu solchen Beihilfe geleistet oder angestiftet wurde (Art. 190 Abs. 1 DBG "Voraussetzungen"). Schwere Steuerwiderhandlungen sind nach Art. 190 Abs. 2 DBG insbesondere die fortgesetzte Hinterziehung grosser Steuerbeträge (Art. 175 und 176 DBG) und die Steuervergehen (Art. 186 Steuerbetrug, Art. 187 DBG; zum Ganzen: BGE 137 IV 145 E. 5.2/6.2; Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2010.56 vom 1. Dezember 2010, E. 3.2.1; Botschaft vom 25. Mai 1983 über die Steuerharmonisierung, BBl 1983 III 1, 231 ff.). Dabei wird der relevante Sachverhalt mit Blick auf Steuerstrafnormen mittels der zur Verfügung stehenden strafprozessualen Instrumente untersucht. Der Einsatz von besonderen Untersuchungsmassnahmen wird auch als "Steuerfahndung" bezeichnet. Mit der Steuerfahndung betraut sind die Angehörigen der "Abteilung besondere Steueruntersuchungen" (BSU, vormals Besondere Steuerkontrollorgane des Bundes Besko). Die Untersuchungen sind in Zusammenarbeit mit den betreffenden kantonalen Steuerverwaltungen vorzubereiten und durchzuführen (Art. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 31. August 1992 über besondere Untersuchungsmassnahmen der Eidgenössischen Steuerverwaltung [SR 642.132]; zum Ganzen: BGE 137 IV 145 E. 5.3/6.3; DONATSCH/MAEDER, in: Zweifel/Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2b, Basel 2000, Art. 190 DBG N. 2, 5, 7; VPB 63.52 E. 3a).

E. 1.3

Gegen "sonstige" Amtshandlungen, die keine Zwangsmassnahmen sind, kann Beschwerde beim Direktor der beteiligten Verwaltung geführt werden. Gegen den Beschwerdeentscheid ist danach die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gegeben, jedoch nur wegen Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 27 Abs. 1 und 3 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG und Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht [Organisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161]). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den Beschwerdeentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Die Beschwerde ist innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeentscheid eröffnet worden ist, schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert und hat gegen den Beschwerdeentscheid rechtzeitig das Bundesstrafgericht angerufen. Somit ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer beantragt den Beizug aller Verfahrensakten der EStV mit Gewährung von Akteneinsicht (act. 1 S. 2, act. 7 S. 1).

Das Verfahren der Beschwerdekammer richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsstrafrecht (Art. 39 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG). Die Partei oder ihr Vertreter hat Anspruch darauf, in ihrer Sache folgende Akten am Sitze der verfügenden oder einer durch diese zu bezeichnenden kantonalen Behörde einzusehen (Art. 26 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 36 VStrR): a. Eingaben von Parteien und Vernehmlassungen von Behörden; b. alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke; c. Niederschriften eröffneter Verfügungen.

Die Beschwerdeantwort der EStV vom 23. Oktober 2014 enthält keine Beilagen. Sie wurde dem Beschwerdeführer am 24. Oktober 2014 zusammen mit der Einladung zur Replik zugestellt (act. 5, 6). Der Beschwerdeführer hat sämtliche weiteren Akten im Dossier selbst eingereicht. Zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist es nicht erforderlich, weitere Akten aus der Untersuchung der EStV beizuziehen. Der Beschwerdeführer kennt folglich sämtliche Akten, die der Beschwerdekammer für den Entscheid vorliegen und relevant sein können. Aus diesen Gründen ist das Gesuch um vollständigen Aktenbeizug und ergänzende Akteneinsicht abzuweisen.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer sieht sich im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a VStrR im Verfahren der EStV offensichtlich zur Verteidigung ausserstande.

E. 3.1.1

Die EStV legt dar, der Beschwerdeführer verfüge neben breiter und einschlägiger beruflicher Erfahrung und Dossierkenntnissen (vgl. Erwägung lit. C) über einen Studienabschluss als Politologe (lic. phil. I). Darüber hinaus amte er als Verwaltungsrat verschiedener Unternehmungen. Die Untersuchung stelle keine rechtlich schwierigen Fragen, es gehe vielmehr um die Sachverhaltsermittlung. Erforderlich sei primär ein Verständnis für buchhalterische Vorgänge und deren steuerrechtlicher Qualifikation. Damit

sei der Beschwerdeführer in seiner beruflichen Tätigkeit tagtäglich konfrontiert. Die untersuchten Geschäftsvorgänge seien ihm darüber hinaus wohl bekannt. Verfahren der "Abteilung Strafsachen und Untersuchungen" würden auch nicht von einem Juristen geführt, sondern von einem Mitarbeiter mit Buchhaltungs- und Steuerrechtskenntnissen. Es lägen keine besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten vor, welche erfordern

würden, dem Beschwerdeführer einen amtlichen Verteidiger beizuordnen (act. 1.1 S. 3 f. Ziff. 3.1). Die EStV führe vorliegend ein Strafverfahren. Sie verlange aber erst dann von der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung die Durchführung eines Hinterziehungsverfahrens, wenn sie eine Widerhandlung vorliegen sehe (gemäss Art. 193 Abs. 3 DBG nach Abschluss der Untersuchung, "im späteren Hinterziehungsverfahren"). Steuerbetrug wiederum setze zumindest versuchte Steuerhinterziehung voraus. Eine allfällige Anzeige wegen Steuerbetrugs an die ordentlichen Strafbehörden baue zwingend auf den Erkenntnissen zum Verdacht wegen Steuerhinterziehung auf. Ein Steuerbetrugsverfahren sei bisher von der EStV nicht angestrengt worden (act. 5 S. 3 f. Ziff. 3.2).

E. 3.1.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, nur ein juristisch geschulter Rechtsbeistand könne ausreichend Gewähr dafür bieten, dass die Rechte der Betroffenen gewahrt blieben. Er sei als Treuhänder lediglich beratend tätig; er habe überdies auch schon einfache Nachsteuerverfahren bearbeitet, jedoch nie im Rahmen von besonderen Untersuchungsmaßnahmen wegen schwerer Steuerwiderhandlungen. Er kenne die Feinheiten des Verwaltungsstrafrechtes nicht, ja könne darin gar nicht tätig sein, da dies nur Anwälten zustehe. Die zunehmende Spezialisierung bringe es mit sich, dass ein Experte im Bereich der indirekten Steuern im Übrigen sehr wohl wenig Ahnung von direkten Steuern haben könne (act. 1 S. 3–5).

E. 3.2

Gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a VStrR bestellt die beteiligte Verwaltung dem Beschuldigten einen amtlichen Verteidiger, wenn der Beschuldigte offensichtlich nicht im Stande ist, sich zu verteidigen. Der Verwaltung steht dabei ein gewisses Ermessen zu. Zu berücksichtigen sind insbesondere der Bildungsgrad des Beschuldigten sowie die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse (Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2011.17 vom 13. Dezember 2011, E. 2.3.1; EICKER/FRANK/ACHERMANN, Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahrensrecht, Bern 2012, S. 237; HAURI, Verwaltungsrecht [VStrR], Bern 1998, S. 93; DONATSCH/MAEDER, in: Zweifel/Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2b, Basel 2000, Art. 191 DBG N. 29–34). Offensichtliche Unfähigkeit, sich selber zu verteidigen (Art. 33 Abs. 1 lit. a VStrR) wird angenommen, wenn der Beschuldigte intellektuell – sei es wegen seines Bildungsgrades oder der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse – nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen (Botschaft vom 21. April 1971 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht, BBl 1971 I 993 ff, 1010; Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2013.3 vom 12. September 2013, E. 2.1.2/2.1.3).

E. 3.3

Die EStV klärt im vorliegenden Verfahren unter Einbezug des Beschwerdeführers ab, ob handelsrechtswidrige Jahresrechnungen eingereicht und ob Vermögensbestandteile nicht

deklariert worden seien. Anders als in Verfahren nach der Strafprozessordnung wird der Beschwerdeführer schon für die Frage konsultiert, ob die EStV Strafanzeige erstatten soll (vgl. Art. 193 DBG Abschluss der Untersuchung). Verfahrensthema ist mithin, ob der Beschwerdeführer Steuerrecht qualifiziert unrichtig angewandt hat. Der Beschwerdeführer ist für die zu klärenden buchhalterischen Fragen als Treuhänder mit langer Erfahrung prädestiniert und kompetenter gerüstet als ein Strafverteidiger. Als Hochschulabsolvent ist er auch ausserhalb des Verfahrensthemas alles andere als intellektuell offensichtlich unfähig, sich zu verteidigen. Dies zeigen nicht zuletzt seine Eingaben ans Gericht (act. 1 und 7; so richtig auch die EStV: act. 5 Ziff. 1.3 1. Absatz). Er formuliert in kurzer Zeit (vier Tagen) Rechtsbegehren einwandfrei, gliedert in "Formelles", "Sachverhalt" und "Begründung", macht ausdrücklich Beweisofferten, zitiert Entscheide und juristische Literatur und argumentiert juristisch versiert. Als schwierige rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse führt der Beschwerdeführer zweierlei an: (a) Er amte als Organperson einer Gesellschaft, deren Liegenschaft beschlagnahmt sei (act. 1 S. 7 f., act. 7 S. 5; dazu act. 1.1 S. 4 Ziff. 3.2). Jedoch sind Beschlagnahmungen bei einer Drittperson nicht wesentlich für die Frage, ob dem Beschwerdeführer in seinem Strafverfahren ein amtlicher Verteidiger beizugeben sei. (b) Ihm seien Urkunden beschlagnahmt worden, was seine Geschäftstätigkeit lähme und ihn auf den Prozessweg weise (act. 7 S. 3 f.). Jedoch kann sich der Beschwerdeführer von beschlagnahmten Unterlagen soweit erforderlich Kopien anfertigen (lassen), was ihm die EStV ausdrücklich bestätigte (act. 1.1 S. 4 Beschwerdeentscheid). Der Beschwerdeführer nennt somit keine rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse, die nach Art. 33 Abs. 1 lit. a VStrR einen Verteidiger erheischen.

E. 3.4

Als Zwischenfazit ist festzuhalten: Im vorliegenden Verfahren der EStV und im heutigen Zeitpunkt sind die Voraussetzungen einer amtlichen Verteidigung nach Art. 33 Abs. 1 lit. a VStrR nicht erfüllt. Es kann nicht davon gesprochen werden, der Beschwerdeführer sei "offensichtlich nicht imstande, sich zu verteidigen". Falls der Beschwerdeführer dies wünscht, kann er bei jedem Stand des Verfahrens einen erbetenen Rechtsanwalt mandatieren (vgl. Art. 32 Abs. 1 VStrR).

E. 3.5

Der Beschwerdeführer beruft sich weiter auf Verfassung und EMRK, um eine amtliche Verteidigung im Verwaltungsstrafverfahren zu beanspruchen.

E. 3.5.1

Der Beschwerdeführer bringt im Einzelnen vor, ohne amtliche Verteidigung bestehe keine Waffengleichheit mit dem Staat und er erhalte so kein faires Verfahren. Bei zunehmender Verlagerung des unmittelbaren Strafprozesses ins Untersuchungsverfahren sei der Anspruch auf Respektierung der Verteidigungsrechte umfassend zu verstehen. Dem Untersuchungsverfahren komme eine zentrale Bedeutung zu. Gerade in diesem Kernbereich jedes Verfahrens sei jeder Betroffene in hohem Masse schutzbedürftig (act. 1 S. 3 f., 6, 10, act. 7 S. 7). Geschätzte 40–50 Personen hätten gegen ihn Durchsuchungen und Beschlagnahmungen in der ganzen Schweiz durchgeführt. Von Waffengleichheit könne da keine Rede sein. Neben der "Abteilung Strafsachen und Untersuchungen" ermittle zudem die Mehrwertsteuer-Abteilung. Auch müsse die Behörde kontrolliert und unter Druck gehalten werden, damit die beschlagnahmten Akten sobald als möglich wieder

freigegeben würden. Dies könne vernünftigerweise nur ein rechtskundiger Rechtsbeistand durchfüh- ren, zumal bei Verweigerung der Herausgabe der strafprozessuale Weg zu gehen sei. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes (BGE 120 Ia 43 E. 3c) liege zumindest ein "relativ schwerer Fall" vor und ein dementspre- chender Eingriff in seine Rechte.

E. 3.5.2

Nach Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK hat jede Person das Recht, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu er- halten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Die Be- stimmung verlangt grundsätzlich keine obligatorische Vertretung (BGE 139 I 206 E. 3.3.2; 134 I 92 E. 3.2.4; 131 I 350 E. 3.2/3.3; MEYER-LADEWIG, EMRK, 3. Aufl., München 2011, Art. 6 N. 229; FROWEIN/PEUKERT, Europäi- sche Menschenrechtskonvention, 3. Aufl., 2009, Art. 6 N. 301; DO- NATSCH/MAEDER, in: Zweifel/Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizeri- schen Steuerrecht, Band I/2b, Basel 2000, Art. 191 DBG N. 9, 32). Art. 29 Abs. 3 BV gibt der bedürftigen Partei einen Anspruch darauf, dass ihr ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt wird, soweit dies zur Wah- rung ihrer Rechte notwendig ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. In diesem Rahmen gibt das Verfassungsrecht einen Anspruch auf amtliche Vertretung. Indessen lässt sich daraus kein Recht auf eine ob- ligatorische Verbeiständung ableiten; eine solche kann sich aus anderen Verfassungsbestimmungen ergeben (BGE 131 I 350 E. 3.1 und 4). Im Un- terschied zur amtlichen Verbeiständung, auf die ein verfassungsrechtlicher Anspruch bloss besteht, wenn das gestellte Begehren nicht aussichtslos erscheint, darf die Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsvertreterers im Be- reich der notwendigen Vertretung nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Erfolgsaussichten die Verlustgefahren überwiegen. Dieser An- spruch findet seine Schranke allein im Rechtsmissbrauchsverbot; nur bei mutwilliger und trölerischer Prozessführung kann die Verbeiständung in diesem Fall ohne Verfassungsverletzung verweigert werden (BGE 134 I 92 E. 3.2.1; 129 I 281 E. 4.5).

E. 3.5.3

Der Beschwerdeführer macht nirgends geltend, bedürftig zu sein. Es kann weiter keine Rede davon sein, dass er im bisherigen Verfahren der EStV keinen Rechtsanwalt hätte beiziehen können oder dürfen; das Gegenteil ist der Fall: Erst kurz vor dem Beschwerdeentscheid der Verwaltung über das Gesuch erklärte sein Anwalt, den Beschwerdeführer nicht mehr zu vertre- ten (vgl. obige Erwägung lit. F). Die Gründe dafür sind unbekannt. Erst da- mit wurde im Verfahren allenfalls ein Fall amtlicher Verteidigung geschaffen (vgl. den Ingress von Art. 33 Abs. 1 VStrR: "Sofern der Beschuldigte nicht anderweitig verbeiständet ist"). Der Beschwerdeführer gewönne durch sein Vorgehen finanzielle Vorteile, was aber nicht Zweck des Art. 33 Abs. 1 lit. a VStrR ist. Die zweckwidrige Inanspruchnahme eines Rechtsinstituts ist rechtsmissbräuchlich und verdient keinen Schutz. Jedenfalls kann der nicht bedürftige Beschwerdeführer auch in Zukunft in jeder Lage des Verfahrens selbst einen Verteidiger bestellen (Art. 32 Abs. 1 VStrR). Folglich liegt we- der nach den Voraussetzungen des Art. 29 Abs. 3 BV noch des Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK ein Anspruch des Beschwerdeführers auf eine amtliche Verteidigung vor. Mangels Bedürftigkeit sind weiter die Darlegungen, es handle sich hier nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung um einen "relativ schweren Fall" nicht zielführend. Das Bundesgericht klärt damit keine Frage der not- wendigen Verteidigung, sondern ob es bei Prozessarmut erforderlich sei, einen Anwalt beizugeben (vgl. Urteil des Bundesgerichts

1B_746/2012 vom

E. 3.6

Auch das Vorbringen, an der Schnittstelle Organperson und Gesellschaft, bzw. zum Schutz der berechtigten Rechtsinteressen des Beschwerdeführers als Organperson bedürfe es einer amtlichen Rechtsverteidigung (act. 7), ist unbegründet: Ein amtlicher Strafverteidiger kann dem Beschwerdeführer weder für die Führung seiner gesellschaftsrechtlichen Funktion, noch im vermuteten Interesse der Gesellschaft beigegeben werden.

E. 3.7

Zusammenfassend fehlen die Voraussetzungen nach Art. 33 Abs. 1 lit. a VStrR: Der Beschwerdeführer hat für das Verfahren der EStV nach dem sechsten Teil, dritter Titel, des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer zurzeit keinen Anspruch auf eine amtliche Verteidigung. Ein solcher Anspruch ist ebensowenig aus Verfassung und EMRK ableitbar. Somit hat der angefochtene Entscheid das der Verwaltung zustehende Ermessen weder überschritten noch missbraucht (vgl. Art. 27 Abs. 2 VStrR) und verletzt daher kein Bundesrecht.

4. Insgesamt ist keine der erhobenen Rügen begründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 5

Die EStV hat in ihrem Beschwerdeentscheid die Spruchgebühr nach diversen Verordnungsbestimmungen bemessen sowie den Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2005.10 vom 14. September 2005, E. 4, zitiert (act. 1.1 S. 4 Ziff. 4.1), jedoch die gesetzliche Obergrenze des Art. 195 Abs. 5 DBG von Fr. 500.-- um Fr. 300.-- überschritten. Ziffer 2 des Dispositivs des Beschwerdeentscheids vom 24. September 2014 ist von Amtes wegen (Art. 391 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 82 VStrR und Art. 379 StPO) entsprechend anzupassen.

E. 6

Der Beschwerdeführer beantragt, ohne dies weiter zu begründen, eine amtliche Verteidigung für das Beschwerdeverfahren. Die Regeln des VStrR zur amtlichen Verteidigung sind auf Untersuchungsverfahren der Verwaltung zugeschnitten. Regeln zur Zuständigkeit und Wirkung einer beantragten amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren enthält es keine. Demnach ist dafür auf die Strafprozessordnung (Art. 82 VStrR) und auf allgemeine Grundsätze (Urteile des Bundesgerichts 1B_783/2012 vom 16. Oktober 2013, E. 4; 1B_637/2012 vom

E. 8

Mai 2013, E. 1.2/3.2) abzustellen: Für ihr Verfahren entscheidet die Rechtsmittelinstanz selbst über die Einsetzung einer amtlichen Verteidigung (zur StPO: Urteil des Bundesgerichts 1B_705/2011 vom 9. Mai 2012, E. 2.3 und 2.4; RUCKSTUHL, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 130 StPO N. 6). Die unentgeltliche Rechtspflege für die beschuldigte Person beschränkt sich auf die Beiordnung einer amtlichen Verteidigung bei Prozessarmut (Urteil des Bundesgerichts 6B_758/2013 vom 11. November 2013, E. 3.2 im Zusammenhang mit Verfahrenskosten).

Einerseits behauptet der Beschwerdeführer nicht, bedürftig zu sein. Andererseits konnte er auch ohne Anwalt einwandfrei die Beschwerde einreichen und replizieren. Demnach sind die Voraussetzungen einer amtlichen Verteidigung nicht erfüllt. Der Antrag ist abzuweisen.

7. Art. 25 Abs. 4 VStrR bestimmt, dass Verfahren vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts kostenpflichtig sind. Art. 25 Abs. 4 VStrR verweist im Übrigen auf Art. 73 StBOG. Dieser Artikel enthält u.a. eine Delegationsnorm für die Berechnung der Verfahrenskosten (Art. 73 Abs. 1 lit. a StBOG) sowie Grundsätze für die Gebührenbemessung (Art. 73 Abs. 2 StBOG) und führt für die Kosten das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) an. Für die Kostenverteilung zwischen den Parteien wurde einerseits Art. 66 Abs. 1 BGG analog herangezogen (TPF 2011 25 E. 3, vgl. aber BGE 131 II 562 E. 3.4). Andererseits sind bei Gerichtskosten das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip (BGE 132 I 117 E. 4.2) anwendbar; auch werden Gerichtskosten in Anlehnung an das Verursacherprinzip in der Regel nach Obsiegen/Unterliegen verteilt (Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2013.16 vom 27. Februar 2014, E. 7). Bei vorliegendem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (Art. 5 und 8 BStKR), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 2'000.-- (act. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.